



Bregenz, am 12.12.2008

Verordnung

über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans
in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee heimische Vogelart, die seit dem Jahre 2001 auch im Naturschutzgebiet Rheindelta im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30.01.2006 und 05.10.2007 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen.

Gemäß § 27a Abs 2 lit c sowie Abs 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl Nr 24/1995 idgF, § 12 Abs 1 lit c und d sowie Abs 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl Nr 8/1998 idgF sowie § 15 Abs 1 und 2 iVm §§ 8 Abs 1, 10 Abs 1, 11 und 12 lit c der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl Nr 57/1992 idgF, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet Rheindelta, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere zur Verhinderung des Baues weiterer Kormorannester außerhalb der seit 2002 etablierten Kolonie im Naturschutzgebiet Rheindelta erfolgt durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Bescheid vom 05.10.2007, ZI I-7100.00-2007/0050, bewilligten Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung bzw Auflösung neuer Brutkolonien umsetzt, dabei jedoch auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet Rheindelta besonders achtet.

§ 2

1. Die Bejagung der Kormorane ist ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31.01.2009 im Naturschutzgebiet Rheindelta vom Land aus erlaubt.
2. Von dieser Maßnahme sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs 1 lit b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl Nr 57/1992 idgF, nicht erlaubt ist.
3. Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.

4. Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 3

1. Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zur etablierten Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse an Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31.05.2009 erlaubt.
2. Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
3. Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
4. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 4

1. Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes Rheindelta an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31.10.2009 erlaubt.
2. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta.
3. Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs 1 lit b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl Nr 57/1992 idgF, nicht erlaubt ist.
4. Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
5. Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 5

1. Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den Naturschutzverein Rheindelta zu erfolgen.

2. Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigeiete sind seitens des Naturschutzvereins Rheindelta sowie des Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.